

**Verfahrensordnung
des Bundespolizeipräsidiums zur Überleitung besonders leistungsstarker Beamtinnen
und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes in den gehobenen
Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei gemäß § 18 BPolLV**

Das Bundespolizeipräsidium regelt aufgrund des § 18 Absatz 3 Satz 4 BPolLV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 15 ausgegeben zu Bonn am 31. März 2020, S. 664 ff.) das Verfahren zur Umsetzung der Überleitung besonders leistungsstarker Polizeivollzugsbeamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes in den gehobenen Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei mit begrenzter Ämterreichweite bis A 11 BBesO wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1
Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Verfahrensordnung
- § 2 Ziel des Überleitungsverfahrens

Teil 2
Zulassungsvoraussetzungen, Aufruf, Bewerbung

- § 3 Zulassungsvoraussetzung
- § 4 Verfahrensanweisung und Aufruf
- § 5 Bewerbungen

Teil 3
Eignungsprognose und Zulassung

- § 6 Eignungsprognose
- § 7 Zulassung

Teil 4
Feststellungsverfahren

- § 8 Zielsetzung
- § 9 Zuständigkeit, Durchführung
- § 10 Ablauf
- § 11 Feststellungsausschuss
- § 12 Nachweis der geforderten Kenntnisse
- § 13 Wiederholung
- § 14 Überleitung

Teil 5
Schlussvorschriften

- § 15 Inkrafttreten
- § 16 Außerkrafttreten

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Personaldatenblatt

Anlage 2: Eignungsprognose der Vorgesetzten

Anlage 3: Schlussgutachten

Vorbemerkung

Die Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes, des SGB IX i.V.m. der Rahmenintegrationsvereinbarung und des Bundespersonalvertretungsgesetzes finden Anwendung.

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung regelt das Verfahren zur Überleitung besonders leistungsstarker und erfahrener Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei mit begrenzter Ämterreichweite bis A 11 BBesO gemäß § 18 BPolLV.

§ 2 Ziel des Überleitungsverfahrens

Das Überleitungsverfahren soll gewährleisten, dass die besonders leistungsstarken und erfahrenen Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes nur dann in ein Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei mit begrenzter Ämterreichweite bis A 11 BBesO überführt werden, wenn sie die hierfür erforderliche Eignung in einem Feststellungsgespräch nachgewiesen haben.

Teil 2 Zulassungsvoraussetzungen, Aufruf, Bewerbung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Feststellungsgespräch können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die

- a) bei der Zulassung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes noch nicht 59 Jahre alt sind,
- b) sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren bewährt haben,
- c) sich im Amt der Polizeihauptmeisterin oder des Polizeihauptmeisters mindestens drei Jahre bewährt haben und
- d) in der letzten dienstlichen Beurteilung in ihrer Besoldungsgruppe mindestens mit der Note B 1 beurteilt worden sind.

§ 4 Verfahrensanweisung und Aufruf

Das Bundespolizeipräsidium gibt den Bundespolizeibehörden aufgrund des gemeldeten dienstlichen Bedarfs die Anzahl der ihnen verfügbaren Möglichkeiten der Überleitung nach § 1 in einer Verfahrensanweisung bekannt. Die Festlegung der betroffenen Dienstposten und der Aufruf zur Teilnahme am behördeninternen Feststellungsgespräch erfolgt durch die Ernennungsbehörden.

§ 5 Bewerbungen

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg der Ernennungsbehörde zur Entscheidung über die Zulassung zum Feststellungsgespräch vorzulegen. Bei Angehörigen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erfolgt die Vorlage an das zuständige Personalreferat des BMI.

Der Bewerbungsvorgang besteht aus:

- dem Personaldatenblatt (Anlage 1)
- der letzten dienstlichen Beurteilung
- der Eignungsprognose der Vorgesetzten (Anlage 2).

Teil 3

Eignungsprognose und Zulassung

§ 6 Eignungsprognose

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist eine aktuelle, begründete Bewertung der Überleitungseignung in einer gesonderten Eignungsprognose (Anlage 2) durch die für die Beamtinnen und Beamten gemäß der aktuellen Beurteilungsrichtlinie verantwortlichen Erst- und Zweitbeurteilende zu erstellen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Beurteilungen auf der Basis der Anforderungen des jeweiligen statusrechtlichen Amtes erfolgten und deshalb nicht unmittelbar bzw. alleine für die an den Anforderungen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes orientierte Prognose der Überleitungseignung herangezogen werden können.

Die Bewertung der Überleitungseignung schließt mit einem der folgenden Gesamturteile ab:

- geeignet
- nicht geeignet.

Die Zulassung zum Feststellungsgespräch setzt das Gesamturteil „geeignet“ voraus.

Neben der Ausprägung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale bilden die bisherigen fachlichen Leistungen (Werdegang, Verwendungsbreite) und das Persönlichkeitsbild die Grundlage für dieses Gesamturteil. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Bewertung der persönlichen und sozialen Kompetenz.

Das Gesamturteil ist gesondert zu begründen.

Die Eignungsprognose ist der Beamtin / dem Beamten zu eröffnen.

§ 7 Zulassung

Die Beamtinnen und Beamten, die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung am besten für die Überleitung zur Verwendung auf einem Dienstposten der Bewertung A 9-11 BBesO im gehobenen Polizeivollzugsdienst geeignet sind, werden im Rahmen der Bestenauslese ausgewählt und durch die Ernennungsbehörden zum Feststellungsgespräch zugelassen.

Teil 4 Feststellungsverfahren

§ 8 Zielsetzung

Ziel des Feststellungsgesprächs ist die methoden- und sachgerechte Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte die Eignung für die Überleitung nach § 1 besitzt.

§ 9 Zuständigkeit, Durchführung

Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung des Feststellungsgesprächs sind die Bundespolizeibehörden wie folgt:

- Terminierung und Organisation des gesamten Überleitungsverfahrens
- Bestellung der Feststellungsausschüsse
- fachliche Vorbereitung der Feststellungsausschüsse
- fortlaufende Evaluierung des Überleitungsverfahrens.

§ 10 Ablauf

Das Feststellungsgespräch orientiert sich schwerpunktmäßig an den bisher wahrgenommenen Aufgaben und an der vorgesehenen Verwendung im neuen Aufgabenbereich. Es beinhaltet Fragestellungen und Bewertungen zu:

- polizeilichem Fachwissen,
- persönlicher und sozialer Kompetenz,
- Leitbildorientierung,
- intellektuellen Merkmalen und
- Allgemeinbildung.

Das Feststellungsgespräch soll für jede Beamtin oder jeden Beamten mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten betragen. Es wird in der Regel in Gruppen mit nicht mehr als vier Teilnehmenden durchgeführt, kann aber auch einzeln erfolgen.

Der Gleichstellungsbeauftragten wird die Teilnahme anheimgestellt. Im Fall der Schwerbehinderung oder Gleichstellung einer Beamtin oder eines Beamten kann die zuständige Schwerbehindertenvertretung am Feststellungsgespräch teilnehmen. § 80 BPersVG findet Anwendung.

§ 11 Feststellungsausschuss

Die Bundespolizeibehörden bestellen die Mitglieder der Feststellungsausschüsse in folgender Zusammensetzung:

- eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzende oder Vorsitzender und
- zwei Beamtinnen oder Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die über die Laufbahnbefähigung mit unbegrenzter Ämterreichweite verfügen.

Die Mitglieder des Feststellungsausschusses dürfen nicht bereits als verantwortliche Erst- und Zweitbeurteilende eine Eignungsprognose gemäß § 6 über die Bewerberinnen und Bewerber abgegeben haben.

Die Mitglieder des Feststellungsausschusses sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden. Der Feststellungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Stimmen der Mitglieder haben gleiches Gewicht. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Ein ausgewogener Frauenanteil ist bei der Besetzung anzustreben. Bei Bedarf können in einer Behörde mehrere Feststellungsausschüsse eingerichtet werden. In diesem Fall ist sicher zu stellen, dass alle Feststellungsausschüsse die gleichen Bewertungsmaßstäbe anlegen.

§ 12 Nachweis der geforderten Kenntnisse

Unter Berücksichtigung der Eignungsprognose stellt der Feststellungsausschuss die Eignung für die Überleitung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei mit begrenzter Ämterreichweite bis A 11 BBesO gemäß § 18 BPolLV in einem Schlussgutachten (Anlage 3) fest. Der Gesamteindruck fließt in dieses Gutachten ein.

§ 13 Wiederholung

Das Feststellungsgespräch kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll nicht vor Ablauf von einem Monat erfolgen.

§ 14 Überleitung

Ist das Feststellungsgespräch bei einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten erfolgreich verlaufen, so wird ihr oder ihm im Rahmen der besetzbaren Planstellen ein Amt der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes verliehen. Das erste Beförderungsamts darf frühestens verliehen werden, nachdem seit der Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe eine Dienstzeit von einem Jahr absolviert worden ist. Soweit entsprechende Planstellen in ausreichendem Maß verfügbar sind, kann abweichend davon Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeistern, die vor dem Feststellungsgespräch seit mindestens einem Jahr eine Amtszulage nach der Bundesbesoldungsordnung erhalten und bei denen das Feststellungsgespräch erfolgreich verlaufen ist, das Amt einer Polizeioberkommissarin oder eines Polizeioberkommissars unmittelbar verliehen werden. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, denen ein Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Satz 1 verliehen worden ist, können höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 BBesO nach der Bundesbesoldungsordnung erreichen.

Teil 5 Schlussvorschriften

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

§ 16 Außerkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

DIE VIZEPRÄSIDENTIN DES BUNDESPOLIZEIPRÄSIDIUMS
Ulrike Meuser
Potsdam, den 27. Mai 2020